



## Recht:

### Rückgabe des Gartens

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist unmittelbar mit Ende des Pachtzeitraumes **die Parzelle an den Vorstand des Vereines** herauszugeben. Dies trifft bei Pächterkündigung, als auch bei einer ordentlichen oder fristlosen Kündigung durch den Vereinsvorstand zu; bei Aufhebungsvereinbarungen des Pachtverhältnisses ist das der vereinbarte Termin. Die Pachtsache (Parzelle) ist in dem Zustand herauszugeben, dass eine kleingärtnerische Nutzung unmittelbar weiter erfolgen kann. **Nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Baulichkeiten und Anpflanzungen sind durch den abgebenden Pächter zu entfernen** (Zweitbauten, Waldbäume, erhöhte Anzahl von Koniferen).



Räumt der Pächter den Kleingarten nicht mit Ablauf des Pachtvertrages, ist er für die Zeit bis der Kleingarten beräumt und zurückgegeben wird, **zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung (§ 546 a BGB) verpflichtet**. Die nicht ordnungsgemäße oder verweigerte Herausgabe oder Beräumung kann für den scheidenden Pächter negative Rechtsfolgen auslösen, z. B. eine Klage zur ordnungsgemäßen Beräumung oder Herausgabe der Pachtsache.

Eine Übertragung des Eigentums an Anpflanzungen und Baulichkeiten vom weichenden Pächter auf einen Nachfolger ist möglich, jedoch nur dann sinnvoll, wenn der Vereinsvorstand bereit ist, mit dem Nachfolger einen Pachtvertrag abzuschließen.

## Fachberatung

### Gartenarbeiten im Herbst

Ende September ist der Schnitt des Steinobstes zu beenden, denn ein späterer Schnitt gefährdet die Wundheilung. Kernobst und Beerensträucher können dagegen noch bis Ende Oktober beschnitten werden.

**Fallobst** ist immer schnellstens zu entfernen. Bleibt es längere Zeit liegen, können sich die Schädlinge wie Apfelwickler und Pflaumenwickler aus den Früchten heraus verpuppen und überwintern. Dann ist besonders in milden Wintern der Schädlingsbefall im nächsten Sommer garantiert. Fallobst gehört deshalb auch in größeren Mengen nicht auf den Kompost. Sofern Fallobst noch verwertbar ist, lohnt es sich diese Früchte in Obstkellereien zur Verwertung abzugeben.

Dabei erhält man dann preiswert Obstsäfte oder Weine.

Sobald im Oktober die ersten Nachtfröste drohen, sollten alle frostempfindlichen Pflanzen zur Überwinterung aus dem Garten entfernt werden. Das gilt auch für Dahlien und Gladiolen. Danach können dann Tulpenzwiebeln und andere Frühjahrsblüher gesteckt werden.

Im Herbst **ist auch Pflanzzeit für neue Obstbäume und Sträucher**. Der Pflanzschnitt wird aber immer erst im Frühjahr durchgeführt. Empfindliche Pflanzen werden Ende Oktober angehäufelt (z. B. Edelrosen, Pfirsich, Wein). Ein Winterschutz aus Pflanzenteilen ist oft sinnvoll. Es darf keine Plaste verwendet werden. Sie heizt sich bei Sonnenschein auf und fördert den zeitigen Austrieb und somit Frostschäden.



Links: Befallenes Obst mit Monilia (Fruchtfäule-Pilzerkrankung) ist vom Baum vollständig zu entfernen und möglichst im Biomüll zu entsorgen. Lassen Sie keine „Mumien“ davon am Baum überwintern!

Rechts: Fallobst-Äpfel können Sie z. B. zur Saftgewinnung verwerten lassen oder selbst Obstwein herstellen.

Die nächste Ausgabe unseres Mitteilungsblattes erscheint im April 2009.